



Grillfeuer

*Informationsblatt der MA 36
06/2016*



Stad+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Ein Grillfeuer ist regelmäßig deutlich kleiner als ein Lagerfeuer und die durch das Feuer entstehende Wärme dient zum überwiegenden Teil der Zubereitung von Speisen und unter Umständen auch von Getränken. Für das Grillfeuer wird die Verwendung von Grillkohle empfohlen.

Rechtliche Grundlagen/Vorschriften

Gemäß § 3 des Wiener Feuerpolizeigesetzes 2015 – WFPoIG 2016 hat jede Person die Pflicht, mit Feuer sowie brandgefährlichen Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen. Weiters hat jede Person beim Betrieb von Feuerungsanlagen und beim Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen – unbeschadet der Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2013 – dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung bewirkt wird. Personen, die aufgrund einer sie im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung zur unmittelbaren Aufsicht über andere verhalten sind, haben darüber zu wachen, dass diese die nötige Sorgfalt anwenden.

Die Menge des in einem Zuge zu verbrennenden Brandgutes (trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle) darf insgesamt $\frac{1}{2}$ m³ nicht überschreiten. Die Behörde kann im Einzelfall auf Antrag durch Bescheid Abweichungen von dieser Bestimmung zulassen, sofern von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass eine Brandgefahr nicht gegeben ist oder eine Brandgefahr durch im Bescheid vorzuschreibende Bedingungen, Befristungen und Auflagen hintangehalten werden kann.

Der Verbrennungsvorgang ist von einer geeigneten Person (§ 3 WFPoIG 2015) ständig zu überwachen. Bei Auftreten einer Brandausbreitungsgefahr (zum Beispiel Funkenflug, Wärmestrahlung) ist das Feuer sofort zu löschen; hierfür sind ausreichende und geeignete Mittel für die erste Löschhilfe in der Nähe der Feuerstelle bereitzuhalten. Vor dem endgültigen Verlassen der Feuerstelle sind Feuer und Glut verlässlich zu löschen, sodass jedes Wiederentfachen des Feuers, etwa durch heftigen Wind, mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Die Asche ist bis zum völligen Erkalten zu überwachen oder in nicht brennbaren Behältern sicher zu verwahren.

Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines offenen Feuers dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (Brandbeschleuniger) verwendet werden.

Das Verbrennen im Freien bei starkem Wind oder bei Dürre ist verboten.

Beim Verbrennen im Freien ist ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu Baulichkeiten und brennbaren Gegenständen einzuhalten.

Ausnahme: handelsübliche Holzkohlegriller oder gemauerte Griller:

Der Verbrennungsvorgang von Grillfeuern in handelsüblichen Holzkohlegrillern oder gemauerten Grillern ist von einer geeigneten Person, die sich in Sichtweite der Feuerstelle aufzuhalten hat, in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

Seitens der Berufsfeuerwehr Wien wird für den Betrieb derartiger Griller ein seitlicher Mindestabstand von 0,5 bis 1 m zum nächsten Bauteil empfohlen. Oberhalb des Grillers sollte nach Möglichkeit überhaupt kein Bauteil sein, wenn dies aber unvermeidbar ist, sollte ein Höhenabstand von 2 m eingehalten werden.

Da das Grillen in handelsüblichen Holzkohlegrillern oder gemauerten Grillern, im Gegensatz zu den oben angeführten offenen Grillfeuern jedoch kein Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen darstellt, wird bezüglich etwaig auftretender Belästigungen durch den Grill- bzw. Rauchgeruch auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Hinweis

Grundsätzlich ist das Entzünden eines Grillfeuers nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich.

Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 - 36110

Fax: +43 1 4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: © Creative-Commons-Lizenz: Dr. Bernd Gross